

# **Geschäftsordnung für den Beirat des GC Urloffen e. V.**

## **I Aufgaben des Beirats**

Der Beirat berät die Geschäftsführung des Vorstands und entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

## **II Wahl und Zusammensetzung des Beirats**

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Beirat wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Beirats.

Der Beirat besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertreter
- c) Rechnungsprüfer

## **III Arbeitsweise des Beirats**

Um seine Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, nimmt der Beirat – soweit vom Vorstand eingeladen – beratend an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teil. Zusätzlich kann er Stellungnahmen gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand abgeben.

## **IV Einberufung des Beirats**

In Fällen des § 9 Abs. 3 lädt der Vorsitzende den Beirat unter Darstellung des Sachverhaltes mit angemessener Frist ein. Die Frist sollte in der Regel mindestens drei Tage betragen.

Für die Formulierung von Anträgen und Stellungnahmen mit grundsätzlicher Bedeutung für den Verein lädt der Vorsitzende des Beirats seine Mitglieder mit einer Frist von 10 Tagen unter genauer Angabe des Sachverhaltes zu einer Besprechung ein.

## **V Beschlussfassung**

Bei Anträgen und Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung sowie bei einer Anrufung nach § 9 Abs. 3 beschließt der Beirat mit Mehrheit. Sollte Stimmengleichheit gegeben sein (bei Fehlen eines Mitglieds) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Fehlen des Vorsitzenden zählt die Stimme des Stellvertreters doppelt.

Urloffen, den 01. September 2022

gez. Günther Gallwitz (Vorsitzender)